



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

116. Jahrgang

Nr. 5

06.06.2023

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
39	Dekret zur Neufestlegung der Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer	214
40	Profanierung der Kirche St. Konrad in St. Ingbert	229
41	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 23. März 2023	230
 <b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
42	Änderung der Durchführungsverordnung (DVO-IT-Gesetz) zum Gesetz über den Einsatz elektronischer Informationstechnik im Bistum Speyer	240
43	Bekanntgabe einer redaktionellen Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022 zur Inflationsausgleichsprämie	240
44	Benutzungsordnung der Medienstellen in der Diözese Speyer	241
 <b>Dienstnachrichten</b>		245

## Der Bischof von Speyer

### **39 Dekret zur Neufestlegung der Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer**

Nach Abschluss der im Hinblick auf die Pfarrgremienwahl 2023 erfolgten Überprüfung der mit Dekret vom 27. Juni 2019 umschriebenen Gemeinden (OVB 2019 S. 1182–1194) wird die Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer mit Wirkung vom 1. Juni 2023 wie folgt neu festgelegt. Die Wahl der pfarrlichen Gremien am 07./08. Oktober 2023 erfolgt auf der Grundlage der neu definierten Gemeinden/Wahlbezirke. Die derzeit amtierenden Gremien bleiben im Amt bis zur Konstituierung der neu gewählten Gremien.

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Bad Dürkheim	Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Bad Dürkheim St. Ludwig und Leistadt St. Michael Grethen St. Margaretha Wachenheim Hl. Edith Stein Ellerstadt St. Nikolaus Friedelsheim Mariä Himmelfahrt Freinsheim St. Peter und Paul Weisenheim am Sand St. Laurentius Dackenheim St. Maria, Weisenheim am Berg St. Jakobus und Bobenheim am Berg St. Nikolaus	Bad Dürkheim
Deidesheim	Hl. Michael	Niederkirchen St. Martin Meckenheim St. Ägidius Deidesheim St. Ulrich Ruppertsberg St. Martin Forst St. Margareta	Bad Dürkheim

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Grünstadt	Hl. Elisabeth	Dirmstein St. Laurentius, Laumersheim St. Bartholomäus und Großkarlbach St. Jakobus	Bad Dürkheim
		Grünstadt St. Peter und Mertesheim St. Valentin	
		Sausenheim St. Stephanus und Neuleinigen St. Nikolaus	
		Boßweiler St. Oswald, Ebertsheim 14 Nothelfer, Quirnheim Mariä Himmelfahrt und Rodenbach St. Barbara	
		Bockenheim St. Lambert und Obrigheim St. Ägidius	
		Kirchheim-Bissersheim St. Johannes der Täufer	
Haßloch	Hl. Clara von Assisi	Haßloch St. Gallus	Bad Dürkheim
		Haßloch St. Ulrich	
		Böhl Allerheiligen	
		Iggelheim St. Simon und Juda	
Hettenleidelheim	Hl. Lukas	Carlsberg Heilig Kreuz und Altleiningen Heilige Erzengel	Bad Dürkheim
		Hettenleidelheim St. Peter und Tiefenthal St. Georg	
		Eisenberg St. Matthäus	
		Wattenheim St. Alban	
		Kerzenheim St. Maria	
		Ramsen Mariä Himmelfahrt	
Lambrecht	Hl. Johannes XXIII.	(Gemeinde = Pfarrei)	Bad Dürkheim
Neustadt	Hl. Theresia von Avila	Neustadt St. Marien	Bad Dürkheim
		Neustadt St. Josef	
		Königsbach St. Johannes	
		Mußbach St. Johannes und Gimmeldingen St. Nikolaus	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Neustadt	Heilig Geist	Geinsheim St. Peter und Paul Duttweiler St. Michael Lachen-Speyerdorf Heilig Kreuz Diedesfeld St. Remigius Hambach St. Jakobus Neustadt St. Pius	Bad Dürkheim
Feilbingert	Hl. Disibod	(Gemeinde = Pfarrei)	Donnersberg
Göllheim	Hl. Philipp der Einsiedler	Göllheim St. Johannes Nepomuk und Lautersheim St. Joseph Weitersweiler St. Bartholomäus Ottersheim St. Amandus Zell St. Philipp der Einsiedler	Donnersberg
Kirchheimbolanden	Hl. Anna	Kirchheimbolanden St. Petrus Bolanden Mariä Geburt Stetten Leib Christi und Ilbesheim St. Johannes der Täufer Kriegsfeld St. Matthäus	Donnersberg
Rockenhausen	Hl. Franz von Assisi	(Gemeinde = Pfarrei)	Donnersberg
Winnweiler	Heilig Kreuz	Winnweiler Herz Jesu Imsbach Unbefleckte Empfängnis Mariä und Falkenstein St. Katharina Lohnsfeld St. Jakobus der Älteres, Höringen St. Peter und Potzbach St. Michael Münchweiler/Alsenz Agnus Dei Börrstadt St. Nikolaus und Sippersfeld St. Sebastian	Donnersberg

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Bellheim	Hl. Hildegard von Bingen	Bellheim St. Nikolaus Knittelsheim St. Georg Lustadt St. Johannes der Täufer und Niederlustadt St. Laurentius Ottersheim St. Martin Zeiskam St. Bartholomäus Weingarten St. Michael	Germersheim
Germersheim	Seliger Paul Josef Nardini	Germersheim St. Jakobus Sondernheim St. Johannes der Täufer Lingenfeld St. Martin und Schwegenheim St. Bartholomäus	Germersheim
Kandel	Hll. Vierzehn Nothelfer	Kandel St. Pius Minfeld St. Laurentius Schaidt St. Leo Steinweiler St. Martin	Germersheim
Rheinzabern	Mariä Heimsuchung	Hatzenbühl St. Wendelin Jockgrim St. Georg Neupotz St. Bartholomäus Rheinzabern St. Michael	Germersheim
Rülzheim	Hl. Theodard	Kuhardt St. Anna Rülzheim St. Mauritius Leimersheim St. Gertrudis Hördt St. Georg	Germersheim
Wörth	Hl. Christophorus	Wörth St. Ägidius und St. Theodard Hagenbach St. Michael Neuburg St. Remigius Scheibenhardt St. Ludwig Berg St. Bartholomäus Büchelberg St. Laurentius Wörth-Maximiliansau Mariä Himmelfahrt	Germersheim

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Kaiserslautern	Maria Schutz	Kaiserslautern Maria Schutz und Mölschbach St. Blasius Kaiserslautern St. Norbert Kaiserslautern Christ König Trippstadt St. Josef Hochspeyer St. Laurentius Waldleiningen St. Josef	Kaiserslautern
Kaiserslautern	Hl. Martin	Enkenbach St. Norbert Erzhütten St. Michael Morlautern St. Bartholomäus Mehlingen St. Antonius Alsenborn St. Josef Kaiserslautern St. Martin	Kaiserslautern
Kaiserslautern	Heilig Geist	Kaiserslautern St. Maria Kaiserslautern St. Theresia Kaiserslautern St. Konrad und Einsiedlerhof St. Raphael Kaiserslautern Heilig Kreuz Hohenecken St. Rochus Dansenberg St. Peter und Paul	Kaiserslautern
Landstuhl	Hl. Namen Jesu	Landstuhl St. Markus Landstuhl Heilig Geist Landstuhl St. Andreas Mittelbrunn St. Josef Kindsbach Mariä Heimsuchung Bruchmühlbach St. Maria Magdalena Hauptstuhl St. Ägidius	Kaiserslautern

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Otterberg	Mariä Himmelfahrt	Otterberg Mariä Himmelfahrt, Schallobenbach St. Laurentius und Schneckenhausen St. Wendelinus	Kaiserslautern
		Otterbach Mariä Himmelfahrt	
		Weilerbach Heilig Kreuz und Schwedelbach St. Johannes der Täufer	
		Erfenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä und Siegelbach St. Stephanus	
		Katzweiler Mariä Himmelfahrt und Olsbrücken Maria Rosenkranzkönigin	
		Mehlbach Konrad von Parzham und Rodenbach Herz Jesu	
Queidersbach	Hl. Franz von Assisi	Bann St. Valentin	Kaiserslautern
		Kirchenarnbach St. Johannes der Täufer	
		Krickenbach St. Nikolaus von der Flüe	
		Linden Unbeflecktes Herz Mariä	
		Queidersbach St. Antonius	
		Schopp St. Valentinus	
Ramstein	Hl. Wendelinus	Kirchmohr St. Georg und Reuschbach St. Barbara mit Schrollbach und Niedermohr	Kaiserslautern
		Obermohr St. Johannes der Täufer	
		Ramstein St. Nikolaus, Miesenbach Hl. Familie und Steinwenden St. Josef mit Weltersbach	
		Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth und Mackenbach St. Thomas	
		Hützenhausen St. Michael mit Spesbach und Katzenbach	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Kusel	Hl. Remigius	St. Wendel-Hoof Christ König, Rammelsbach St. Remigius, Remigiusberg St. Remigius und Kusel St. Ägidius mit Hüffler Marä Königin	Kusel
		Reichenbach-Steegen Maria Lichtmeß	
		Nanzdietschweiler Herz Jesu, Glan-Münchweiler St. Pirminius und Steinbach St. Joseph	
Lauterecken	Hl. Franz Xaver	Lauterecken St. Franz Xaver	Kusel
		Wolfstein St. Philippus und Jakobus	
		Reipoltskirchen St. Johannes Nepomuk	
Schönenberg- Kübelberg	Hl. Christophorus	Kübelberg St. Valentin und Dunzweiler St. Ägidius	Kusel
		Elschbach St. Nikolaus und Sand Hl. Geist	
		Brücken St. Laurentius und Ohmbach Unsere liebe Frau	
		Breitenbach St. Jakobus	
		Waldmohr St. Georg	
Annweiler	Hl. Elisabeth	Annweiler St. Josef mit Gräfenhausen, Bindersbach, Queichhambach, Rinnthal, Sarnstall und Ramberg St. Laurentius mit Dernbach	Landau
		Kaiserbachtal: Gossersweiler St. Cyriakus mit Stein und Völkersweiler, Silz St. Sebastian mit Münchweiler und Waldhambach St. Wendelin mit Waldrohrbach	
		Albersweiler St. Stephanus	
		Eußerthal St. Bernhard	
		Wernersberg St. Philippus und Jakobus	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Bad Bergzabern	Hl. Edith Stein	Bad Bergzabern St. Martin und Pleisweiler-Oberhofen Apostel Simon und Judas Birkenhördt St. Gallus und Blankenborn St. Bartholomäus Schweighofen St. Laurentius Böllenborn Mariä Geburt Kapsweyer St. Ulrich Oberotterbach Apostel Simon und Juda Dörrenbach St. Martin Steinfeld St. Leodegar und Niederotterbach St. Nikolaus Rechtenbach-Schweigen St. Sebastian	Landau
Edenkoben	Hl. Anna	Burrweiler Mariä Heimsuchung Edenkoben St. Ludwig Edesheim St. Peter und Paul Flemlingen St. Alban Gleisweiler St. Stefan Hainfeld St. Barbara Roschbach St. Sebastian St. Martin St. Martin Weyher St. Peter und Paul	Landau
Herxheim	Hl. Laurentius	Herxheim Mariä Himmelfahrt und Herxheimweyer St. Antonius Insheim St. Michael Offenbach St. Josef Hayna Heilig Kreuz	Landau

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Klingenmünster	Hl. Maria Magdalena	Eschbach St. Ludwig Göcklingen St. Laurentius Ranschbach Mariä Heimsuchung Billigheim St. Martin Ingenheim St. Bartholomäus Rohrbach St. Michael Klingenmünster St. Michael Gleiszellen-Gleishorbach St. Dionysius	Landau
Landau	Mariä Himmelfahrt	Landau St. Maria Landau St. Albert Queichheim Mariä Himmelfahrt Mörlicheim St. Martin Mörzheim St. Ägidius und Wollmesheim St. Mauritius	Landau
Landau	Hl. Augustinus	Landau Heilig Kreuz Landau Christ König Landau St. Elisabeth Godramstein St. Pirminius Birkweiler St. Bartholomäus Siebeldingen St. Quintinius Arzheim St. Georg Essingen St. Sebastian und Agatha Hochstadt St. Georg Bornheim St. Laurentius Knöringen St. Philippus und Jakobus	Landau

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Maikammer	Maria, Mutter der Kirche	Böbingen St. Sebastian und Freimersheim Hl. Altarsakrament Großfischlingen St. Gallus und Kleinfischlingen Simon und Judas Kirrweiler Kreuzerhöhung Maikammer St. Kosmas und Damian Venningen St. Georg	Landau
Ludwigshafen	Hl. Katharina von Siena	Ludwigshafen St. Bonifaz, Ludwigshafen St. Hedwig und Rheingönheim St. Joseph Ludwigshafen St. Hildegard Maudach St. Michael	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Hl. Franz von Assisi	Oggersheim Christ König und Oggersheim Maria Himmelfahrt Ruchheim St. Cyriakus	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Hl. Cäcilia	Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit Friesenheim St. Josef Friesenheim St. Gallus	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Hl. Edith Stein	Pfingstweide St. Albert Edigheim Maria Königin Oppau St. Martin	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Hll. Petrus und Paulus	Ludwigshafen St. Ludwig und Ludwigshafen Heilig Geist Ludwigshafen Herz Jesu Mundenheim St. Sebastian	Ludwigshafen

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Contwig	Hl. Pirminius	Contwig St. Laurentius und Oberauerbach St. Thomas Stambach Maria Königin der Engel Hornbach St. Pirminius Großsteinhausen St. Cyriakus Riedelberg Unbefleckte Empfängnis Mariä Altheim St. Andreas und Pinningen Sieben Schmerzen Mariä	Pirmasens
Dahn	Hl. Petrus	Dahn St. Laurentius Schindhard St. Antonius Erfweiler St. Wolfgang Bundenthal St. Peter und Paul Schönau St. Michael Hinterweidenthal Mariä Himmelfahrt Fischbach St. Bartholomäus Bruchweiler Heilig Kreuz Bobenthal St. Michael Busenberg St. Jakobus Erlenbach Mariä Himmelfahrt und Niederschlettenbach St. Laurentius	Pirmasens
Hauenstein	Hl. Katharina von Alexandrien	(Gemeinde = Pfarrei)	Pirmasens
Martinshöhe	Hl. Bruder Konrad	Reifenberg St. Wendelin Wallhalben Allerheiligen Labach Mariä Himmelfahrt Knopp St. Barbara Martinshöhe St. Martinus Bechhofen St. Michael Wiesbach Mariä Himmelfahrt	Pirmasens

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Pirmasens	Seliger Paul Josef Nardini	Pirmasens St. Pirmin Pirmasens St. Elisabeth Fehrbach St. Josef Pirmasens St. Anton, Pirmasens Christ König und Winzeln Seliger Rupert Mayer	Pirmasens
Rodalben	Maria Königin	Rodalben St. Josef Rodalben Seliger Bernhard von Baden Münchweiler St. Georg Merzalben Heilig Kreuz Leimen St. Katharina Clausen Seliger Bernhard von Baden Donsieders Herz Jesu	Pirmasens
Thaleischweiler- Fröschen	Hl. Cyriakus	Thaleischweiler-Fröschen St. Margaretha Maßweiler St. Antonius Petersberg St. Peter Nünschweiler Mariä Himmelfahrt	Pirmasens
Trulben	Hl. Wendelinus	Trulben St. Stephanus und Kröppen St. Jakobus der Ältere Eppenbrunn St. Pirmenius Schweix Mariä Heimsuchung Hilst St. Josef Vinningen St. Sebastian Simten Herz Jesu Lemberg St. Michael und Ruhbank Maria vom Frieden Erlenbrunn St. Josef	Pirmasens

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Waldfischbach-Burgalben	Hl. Johannes XXIII.	Waldfischbach-Burgalben St. Joseph	Pirmasens
		Heltersberg Maria Mutterschaft	
		Hermersberg St. Johannes Baptist und Höheinöd Bruder Konrad	
		Horbach St. Peter	
		Weselberg Unbefleckte Empfängnis	
Zweibrücken	Hl. Elisabeth	Zweibrücken Heilig Kreuz	Pirmasens
		Bubenhausen St. Pirmin	
		Ixheim St. Peter	
		Rimschweiler St. Johannes M. Vianney	
Bexbach	Hl. Nikolaus	Bexbach St. Martin und Oberbexbach St. Barbara	Saarpfalz
		Frankenholz St. Josef und Höchen Mariä Geburt	
Blieskastel	Heilige Familie	Lautzkirchen St. Mauritius und Alschbach Unbefl. Empfängnis	Saarpfalz
		Bierbach Herz Jesu	
		Niederwürzbach St. Hubertus	
		Limbach Christ König und Kirkel-Neuhäusel St. Joseph	
Blieskastel	Hl. Franz von Assisi	(Gemeinde = Pfarrei)	Saarpfalz
Ensheim	Hl. Veronika	Ensheim St. Peter	Saarpfalz
		Eschringen St. Laurentius	
		Ommersheim Mariä Heimsuchung	
		Heckendalheim St. Josef	
Gersheim	Hl. Kreuz	Gersheim St. Alban und Walsheim St. Pirmin	Saarpfalz
		Medelsheim St. Martin und Utweiler Hl. Bruder Konrad	
		Reinheim St. Markus und Niedergailbach St. Nikolaus von der Flue	
		Rubenheim St. Mauritius, Herbitzheim St. Barbara und Bliesdalheim St. Wendelin	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Homburg	Hl. Johannes XXIII.	Erbach St. Andreas Erbach Maria vom Frieden Beeden St. Remigius Jägersburg St. Josef	Saarpfalz
Homburg	Heilig Kreuz	Kirberg Mariä Himmelfahrt Schwarzenacker Mariä Geburt Bruchhof Maria Hilf Homburg St. Fronleichnam und Homburg St. Michael	Saarpfalz
Mandelbachtal	Hl. Jakobus der Ältere	Ormesheim St. Mauritius Bliesmengen-Bolchen St. Paulus Erfweiler-Ehlingen St. Mauritius Bebelsheim St. Margaretha Habkirchen St. Martin	Saarpfalz
St. Ingbert	Hl. Martin	Rohrbach St. Johannes Hassel Herz Jesu Oberwürzbach Herz Jesu	Saarpfalz
St. Ingbert	Hl. Ingobertus	St. Ingbert St. Josef St. Ingbert St. Pirmin und St. Michael St. Ingbert St. Franziskus St. Ingbert St. Konrad St. Ingbert Herz Mariä St. Ingbert St. Hildegard und Schnappach St. Barbara	Saarpfalz
Bobenheim-Roxheim	Hl. Petrus	Roxheim St. Maria Magdalena Bobenheim St. Laurentius Beindersheim Heilig Kreuz, St. Peter und St. Nikolaus Heßheim St. Martin und Gerolsheim St. Leodegar	Speyer

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Dannstadt-Schauernheim	Hl. Sebastian	Dannstadt St. Michael und Schauernheim St. Cäcilia	Speyer
		Hochdorf St. Peter	
		Mutterstadt St. Medardus	
		Rödersheim St. Leo	
Dudenhofen	Hl. Hildegard von Bingen	Dudenhofen St. Gangolf	Speyer
		Hanhofen St. Martin	
		Harthausen St. Johannes Baptist	
		Heiligenstein St. Sigismund	
		Mechtersheim St. Laurentius	
		Berghausen St. Pankratius	
Frankenthal	Hl. Dreifaltigkeit	Frankenthal St. Ludwig und Mörsch Heilig Kreuz	Speyer
		Frankenthal St. Jakobus der Ältere und Frankenthal St. Paul	
		Eppstein St. Cyriakus	
		Studernheim St. Georg	
Maxdorf	Hl. Antonius von Padua	Maxdorf St. Maximilian	Speyer
		Lambsheim St. Stephanus	
		Birkenheide St. Josef	
		Fußgönheim St. Jakobus	
Schifferstadt	Hl. Edith Stein	Schifferstadt St. Jakobus	Speyer
		Schifferstadt St. Laurentius	
		Schifferstadt Herz Jesu	
Speyer	Pax Christi	Speyer Mariä Himmelfahrt	Speyer
		Speyer St. Hedwig	
		Speyer St. Joseph	
		Speyer St. Otto	
		Speyer St. Konrad	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Waldsee	Hl. Christophorus	Altrip St. Peter und Paul	Speyer
		Limburgerhof St. Bonifatius	
		Neuhofen St. Nikolaus	
		Otterstadt Mariä Himmelfahrt	
		Waldsee St. Martin	

## 40 Profanierung der Kirche St. Konrad in St. Ingbert

### Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 2/23

Die Pfarrei Hl. Ingobertus in St. Ingbert hat im Rahmen ihres Pastoralen Konzeptes ihren Bestand an Kirchen und profanen Immobilien überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie ein detailliertes Gebäudekonzept erarbeitet, das nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien sowie in der Pfarrversammlung verabschiedet wurde. Ein zentraler Punkt des Konzeptes ist die Abgabe der 1956/57 erbauten Kirche St. Konrad einschließlich der Unterkirche zu profaner Nutzung. Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme jeweils ohne Gegenstimme beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche St. Konrad mit der Unterkirche in St. Ingbert wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 25. Juni 2023, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 17. Mai 2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

## **41 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 23. März 2023**

Die Bundeskommission beschließt:

### **Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.

2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

### B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

### C.

#### Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des

Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\* \* \*

### **Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR**

A.

#### Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„<sup>9</sup>Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\* \* \*

**Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommision vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2**

A.

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

## B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schul-kindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

## C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des

Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\* \* \*

### **Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit**

A.

Beschlussstext:

#### **I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:**

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

#### **§ 5 Kurzarbeit**

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

#### **§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit**

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. <sup>2</sup>Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. <sup>3</sup>Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. <sup>5</sup>Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch

die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird.<sup>6</sup> In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. <sup>2</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. <sup>3</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

### **§ 5b Umfang der Kurzarbeit**

<sup>1</sup>Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. <sup>2</sup>Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

### **§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber**

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes**

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltpflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtszuwendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. <sup>2</sup>Im Fall einer solchen

betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.<sup>3</sup> Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

#### **§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages**

<sup>1</sup>Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

#### **§ 5f Urlaub und Altersteilzeit**

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup>Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regalarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

#### **§ 5g Veränderung der Kurzarbeit**

<sup>1</sup>Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

### **II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR**

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

### **III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR**

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

### **IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## **V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## **VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## **VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu

vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

### C.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\* \* \*

#### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 01. Juni 2023

*+ hier- kein Gesetzam*

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### 42 Änderung der Durchführungsverordnung (DVO-IT-Gesetz) zum Gesetz über den Einsatz elektronischer Informationstechnik im Bistum Speyer

#### Art. 1 Änderung des DVO-IT-Gesetzes

Nach Zustimmung der Mitarbeitervertretung wird Ziff. IV zu § 8 Abs. 2 ergänzt durch Anfügung folgenden Absatzes:

„Der Zugang zum Netzwerk des Ordinariates von einem privaten Endgerät auf den hierzu durch das Ordinariat freigegebenen Wegen fällt nicht unter die Untersagung nach § 8 Abs. 2 IT-Gesetz.“

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 22. Mai 2023



Markus Magin  
Generalvikar

### 43 Bekanntgabe einer redaktionellen Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022 zur Inflationsausgleichsprämie

Absatz I „Übernahme der beschlossenen Werte/Festsetzung der Vergütung“ des Beschlusses der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in

Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.“

## **44 Benutzungsordnung der Medienstellen in der Diözese Speyer**

### **Präambel**

Lehr- und Lernprozesse in Gesellschaft und Bildung benötigen vielfältige und fachlich ausgewählte Medien, um alle Beteiligten professionell begleiten und unterstützen zu können.

Religiöse Bildung auf Grundlage des christlichen Menschenbildes geht von einem ganzheitlichen Verständnis aus, im lebenslangen Lernen in Familie, in Kindertagesstätten, im außerschulischen Feld und vor allem im Lern- und Lebensraum Schule, insbesondere im Religionsunterricht.

Die Diözese Speyer unterhält hierzu Medienstellen in Landau, Ludwigshafen und Pirmasens. Sie sind Teil der (religions-) pädagogischen Fortbildung der Diözese. In den Medienstellen beraten und unterstützen in ökumenischer Verbundenheit ausgebildete und praxiserfahrene (Religions- )Pädagoginnen und (Religions-)Pädagogen die Benutzerinnen und Benutzer.

Als Medienstellen dienen sie allen Multiplikatoren der Bildungsarbeit zur Vertiefung, Methodik und Didaktik religiöser Bildung.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Medienstellen sind nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen der Diözese Speyer.
- (2) Die Benutzung ist allen natürlichen Personen im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.
- (3) Die Medienstellen stehen unter der fachlichen Leitung einer Medienstellen-Leitung vor Ort für die (religions-)pädagogische Beratung. Die Fachaufsicht und Gesamtleitung untersteht dem Bischöflichen Ordinariat Speyer, Hauptabteilung II Schulen, Hochschulen und Bildung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medien. Dazu gehören insbesondere Bücher, Arbeitsmaterialien, Spiele, Filme, CDs, DVDs, CD-Roms, Themenkoffer, Erzählfiguren, religionspädagogisches Kreativmaterial und Zeitschriften.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Medienstellen sind grundsätzlich an drei Werktagen während der Schulzeit geöffnet. Während der Schulferien bleiben sie geschlossen. Die Öffnungszeiten werden ortsbüchlich per Aushang und auf der Internetseite der Diözese Speyer bekannt gemacht.

### § 3

#### Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich bei erstmaliger Nutzung persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises anzumelden und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen.
- (2) Minderjährige können einen Benutzerausweis erhalten, wenn sie die vom gesetzl. Vertreter/in unterzeichnete Benutzeranmeldung sowie deren/dessen Ausweisdokument vorlegen. Der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall.
- (3) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Diözese Speyer und ist nicht übertragbar. Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem in Abs. 1 genannten Ausweisdokument, dessen Vorlage jederzeit verlangt werden kann.
- (4) Der Benutzerausweis gilt für die Dauer von zwölf Monaten und wird jeweils für weitere zwölf Monate verlängert, sofern die Benutzerin/der Benutzer dies bis vier Wochen vor Ablauf formlos bei der Medienstellen-Leitung beantragt.
- (5) Der Verlust sowie das Abhandenkommen des Benutzerausweises sind der Medienstellen-Leitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung.
- (6) Änderungen des Namens, der Dienstanschrift, der Privatadresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind der Medienstellen-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

### § 4

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Nutzung bzw. zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Medienstelle folgende Daten: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Dienstadresse, Privatadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

### § 5

#### Benutzung

- (1) Die angebotenen Medien können in den Räumlichkeiten der Medienstelle und durch Ausleihe genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Computer und der sonstigen Geräte wird von der Medienstellen-Leitung festgesetzt.
- (3) Auf Anfrage bei der Medienstellen-Leitung können die Benutzerinnen und Benutzer das zur Verfügung stehende Internet-Angebot wie auch WLAN nutzen.

**§ 6**  
**Ausleihe und Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für besonderes Kreativmaterial (Themenkoffer, Erzählfiguren, Kett-Material, Eine-Welt-Medien etc.), das entsprechend ausgewiesen ist, zwei Wochen. In Sonderfällen können von der Medienstellen-Leitung besondere Leihfristen festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang der Buchung zur Verlängerung.
- (3) Medien können vor Ort, telefonisch oder per E-Mail vorbestellt werden.
- (4) Ausleihe, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Medienstellen-Leitung begrenzt werden.
- (5) Die Medienstelle kann jederzeit die Rückgabe der entliehenen Medien verlangen.
- (6) Als Präsenzmedien ausgewiesene Bestände der Medienstellen können nicht entliehen werden.

**§ 7**  
**Aufenthalt in den Räumen der Medienstellen**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Medienstellen gilt die Benutzungsordnung. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Das Hausrecht nimmt die Medienstellen-Leitung wahr.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere für Wertsachen und Garderobe, übernimmt die Diözese keine Haftung.
- (3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Medienstellen nur mit Zustimmung der Medienstellen-Leitung durch diese aufgehängt oder verteilt werden.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Räume der Medienstellen mitgenommen werden, ausgenommen Begleithunde.
- (5) Das Rauchen ist in den Räumen der Medienstellen untersagt.

**§ 8**  
**Behandlung von Medien und Haftung**

- (1) Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, haften für Beschädigungen und Verlust.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der übergebenen Medien vorab zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt kein entsprechender Hinweis, so gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Als Beschädigungen gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen.
- (3) Verlust, Verschmutzungen oder Beschädigungen sind der Medienstellen-Leitung bei der Rückgabe unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Medienstellen-Leitung selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Medien muss Ersatz geleistet werden. Dabei steht es im Ermessen der Medienstellen zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob ein anderes, gleichwertiges Medium auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beschafft wird.

### § 9

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Medienstellen ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt. Das gleiche gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Räume, der Einrichtungen oder technischen Anlagen.

### § 10

#### **Rechte Dritter**

Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits-, Lizenz- und sonstigen Rechte sind ausschließlich die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich. Die Benutzerin / der Benutzer stellt die Diözese von Forderungen Dritter ausdrücklich frei.

### § 11

#### **Gebühren**

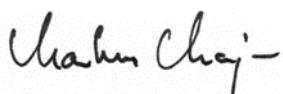
Für die Ausleihe in den Medienstellen sowie die Erstellung des Benutzerausweises werden keine Gebühren erhoben.

### § 12

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt an 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.
- (3) Die bisherige Gebührenordnung tritt ebenfalls außer Kraft.

Speyer, den 23.Mai 2023



Markus Magin  
Generalvikar

## Dienstnachrichten

### **Verzichtsannahmen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verzichtserklärungen jeweils zum 1. September 2023 angenommen:

Pfarrer Bernhard Braun auf die Pfarrei Deidesheim Hl. Michael;

Pfarrer Bernd Höckelsberger auf die Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein.

### **Ausschreibung von Pfarreien**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2023 mit Bewerbungsfrist zum 26. Juni 2023 wird die Pfarrei Deidesheim Hl. Michael.

Weiterhin ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2023 mit Bewerbungsfrist zum 26. Juni 2023 ist die Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus.

### **Entpflichtungen**

Mit Wirkung zum 31. Juli 2023 wurde Pfarrer i. R. Robert Burger als Hausgeistlicher des Karmelitinnenklosters St. Josef, Hauenstein, entpflichtet.

Mit Wirkung zum 31. Juli 2023 wurde Pfarrer Dr. phil. habil. Dr. theol. Joachim Reger als Referent für interreligiöse und interkulturelle Bildung der Hauptabteilung II – Schulen, Hochschulen, Bildung entpflichtet; er behält seine Aufträge als Islambeauftragter des Bistums und als Religionslehrer bei.

### **Ernennung zum Administrator**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2023 Pfarrer Dr. Dominik Schindler, Landau, zum Administrator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein ernannt.

### **Ernennung zum Kooperator**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. November 2023 Pfarrer Bernd Höckelsberger, Bad Bergzabern, zum Kooperator der Pfarrei Deidesheim Hl. Michael ernannt.

### **Beauftragung**

Mit Wirkung vom 1. August 2023 wurde Pfarrer i. R. Robert Burger zur Mithilfe in der Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina von Alexandrien beauftragt.

### **Eintritt in den Ruhestand**

Mit Wirkung vom 31. Mai 2023 treten in den Ruhestand:

Gemeindereferent Herbert Adam, zuletzt Bischofliches Ordinariat Abt. I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen;

Gemeindereferent Religionslehrer i. K. Berthold Wilhelm, zuletzt Schuldienst in Maikammer.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 <a href="mailto:kanzlei@bistum-speyer.de">kanzlei@bistum-speyer.de</a>
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.